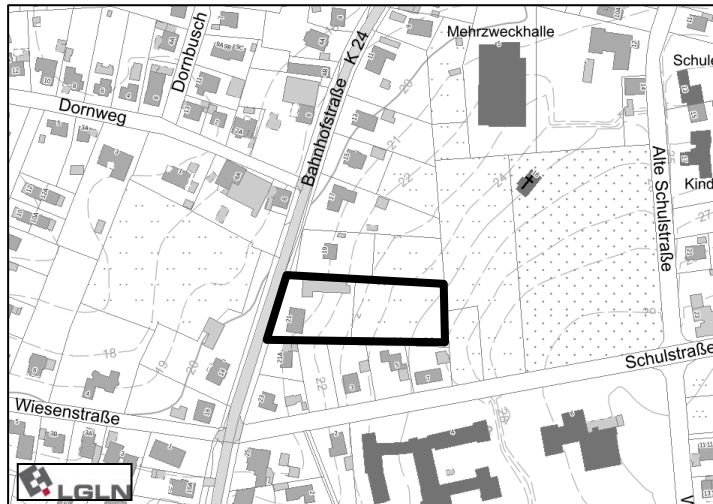


BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 „Bahnhofstraße 21“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m
§ 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hambergen hat in seiner Sitzung am 26.02.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Bahnhofstraße 21“ beschlossen. Darüber hinaus wurde dem Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „Bahnhofstraße 21“, mit einer Größe von ca. 0,53 ha, liegt im südwestlichen Bereich des zentralen Siedlungsbereiches von Hambergen, östlich anliegend an der Bahnhofstraße (K 24). Der Geltungsbereich liegt zwischen der Bahnhofstraße und dem Parkplatz der Schule bzw. dem Friedhof Hambergen (siehe Lageplan).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Geschosswohnungsbau geschaffen werden. Anlass der Planung ist die anhaltende Nachfrage nach Geschosswohnungsbau im Hauptort der Gemeinde Hambergen. Es soll auf ein kleinflächiges Potential in zentraler Lage mit guter Anbindung an die Einrichtungen der Daseinsvorsorge und den ÖPNV zurückgegriffen werden. Zudem ist das Plangebiet bereits erschlossen und bietet somit optimale Bedingungen für eine Maßnahme der innerörtlichen Nachverdichtung. Ziel der vorliegenden Planung ist es damit der Nachfrage nach Geschosswohnungsbau nachzukommen.



Aufgrund der Unterschreitung der maximalen Größe der Grundfläche von 20.000 m² sowie der Lage des Plangebietes innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 „Bahnhofstraße 21“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, in der Zeit vom **20.03.2025 bis einschließlich dem 30.04.2025** im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.instara.de/leistungen/kundenportal/gemeinde-hambergen/>

Parallel sind die Unterlagen über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Einsichtnahme im Rathaus Hambergen

Zusätzlich können in dieser Zeit die Unterlagen während der Dienststunden im Rathaus Hambergen, Bauabteilung, Zimmer 2.18, Bremer Straße 2, 27729 Hambergen, eingesehen werden.

Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise können während der Veröffentlichungsfrist per E-Mail (rathaus@hambergen.de), Fax (0 47 93 / 78-70 29) sowie über das Kontaktformular auf der Homepage der Samtgemeinde Hambergen <https://www.hambergen.de/portal/kontakt.html> vorgebracht werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch postalisch an die oben angeführte Adresse geschickt werden oder dort persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 4a Abs. 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt diese auf Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG).

Hambergen, den 13.03.2025

Die BÜRGERMEISTERIN
(Schünemann)